

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 30. Januar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend; die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge betreffend; die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend; die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 7. Januar 1911.)

Die Einfuhr von Schlachtvieh aus Österreich-Ungarn betreffend.

Die mit Bekanntmachung vom 26. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 697) getroffene Verfügung wird auf das österreichische Sperrgebiet Nr. XXXV sowie auf die ungarischen Sperrgebiete Nr. 55 und 58 ausgedehnt.

Karlsruhe, den 7. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Dr. Häußner.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Januar 1911.)

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge betreffend.

Nachstehend werden bekannt gemacht:

I. Die Verordnung vom 11. September 1883 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 187) in der Fassung, welche sie durch die Verordnungen

1. vom 25. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 385),
2. vom 22. Dezember 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 657),
3. vom 16. November 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1066),
4. vom 13. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 605),

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911.

2

5. vom 5. Dezember 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 707) erhalten hat, als

Gemeindevoranschlagsanweisung,

II. die Verordnung vom 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 463) unter Berücksichtigung der Änderungen, welche sie durch die Verordnungen vom 25. September 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 415) und 13. November 1907 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 639) sowie durch die unter 1, 2, 3 und 5 genannten Verordnungen erfahren hat.

Karlsruhe, den 13. Januar 1911.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
von Bodman.

Niegger.

I.

Gemeindevoranschlagsanweisung.

Für diejenigen Gemeinden, welche dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII Seite 337) nicht unterstehen, wird nach Benehmen mit Großherzoglichem Ministerium der Finanzen bezüglich der Aufstellung, der Genehmigung und des Vollzugs der Voranschläge verordnet, was folgt:

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In Gemäßheit des § 165 der Gemeindeordnung ist über die Einnahmen und Ausgaben jeder Gemeinde alljährlich ein Voranschlag nach dem unter Beilage I anliegenden Muster aufzustellen.

Ausnahmsweise kann das Bezirksamt auf den Antrag des Gemeinderats die Aufstellung des Voranschlags auf zwei oder drei Jahre gestatten, auch diejenigen Gemeinden, welche geringere Einnahmen und Ausgaben haben und zur Deckung des Gemeindeaufwandes Umlagen nicht bedürfen, von der Voranschlagsaufstellung entbinden.

§ 2.

Nach jeder neuen Regulierung des Einkaufsgeldes für die Bürgermungen ist mit dem nächsten auf solche folgenden Voranschlag, nach welchem Auflagen auf die Bürgermungen zu machen sind, die zur alljährlichen Festsetzung der Auflage erforderliche Berechnung aufzustellen, welche folgende Punkte nachzuweisen hat:

- a. die Zahl der Klassen, in welche die Mungen zerfallen;
- b. die Zahl der Genüßlose jeder Klasse;

- e. die Art der Nutzungen eines Loses jeder Klasse und deren reinen Wert nach dem der Einkaufsgelderberechnung zugrunde liegenden Anschlag, wobei auch der Wert eines Ares der betreffenden Liegenschaften, eines Steres Holz oder des sonstigen Einheitsmaßes einer anderen Nutzung anzugeben ist;
- d. den Anschlag derjenigen Nutzungen, die nicht mit einer Auflage belastet werden können. Dabei ist, und zwar für alle Nutzungsklassen in derselben Gemeinde gleichmäßig, festzustellen: der Wert für 8 Stere Holz, wenn die Nutzung nur in Holz besteht; für 36 Ar Acker oder Wiesen, falls ausschließlich solches Gelände genutzt wird, dagegen der Wert für 4 Stere Holz und 18 Ar Acker oder Wiesen, wenn die Nutzung eine gemischte ist oder an anderen Gegenständen als Holz und Acker- oder Wiesengelände stattfindet. Besteht die Nutzung in Acker- und Wiesengelände, so ist für die hernach vorzunehmende Berechnung der im Verhältnis des Gesamtmaßes dieser Nutzung zu dem Gesamtwertanschlage derselben zu ermittelnde Durchschnittswert beider Geländebarten maßgebend. Für einen Stere Holz und einen Ar Acker- oder Wiesengelände muß der nämliche Anschlag zugrunde gelegt werden, der bei der Berechnung zu e benutzt wurde, und nur soweit die zu d erforderlichen Anschläge zu e nicht festzustellen waren, sind solche nach den örtlichen Durchschnittspreisen der letzten zehn Jahre selbständig zu ermitteln;
- e. den der Auflage unterliegenden Wertanschlag der Nutzungen für ein Los jeder Klasse und im ganzen (den Betrag nach Buchstabe c abzüglich des Betrags nach Buchstabe d);
- f. den Höchstbetrag der Auflage auf ein Los jeder Klasse und auf sämtliche Lose aller Klassen ($\frac{1}{10}$ des Wertanschlags nach Buchstabe e).

Wurde gemäß § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eine stärkere als die gesetzlich gebotene Belastung der Bürgernutzungen festgesetzt oder die Belastung in anderer als der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geregelt, so hat die Berechnung nach Maßgabe der betreffenden Bestimmungen zu erfolgen; es ist aber außerdem eine nach der obigen Ordnung aufgestellte Berechnung beizufügen.

§ 3.

Der Gemeinderat hat die Berechnung unter Zuzug der nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten einzelnen Steuerpflichtigen aufzustellen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Bei der Beschlußfassung über die Genehmigung findet die Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes Anwendung.

Erfolgt die Genehmigung des Voranschlags gemäß § 183 der Gemeindeordnung durch den Bürgerausschuß, so ist dem Bezirksamt eine Abschrift der Berechnung spätestens mit dem nächsten Voranschlag einzufenden.

Erhebung von Beiträgen.

§ 4.

Die nach Vorschrift des früheren § 76 der Gemeindeordnung (Gesetz vom 24. Februar 1879, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 71) getroffene Bestimmung, daß eine Ausgabe der Gemeinde von dem eigentlichen Gemeindeaufwand auszuscheiden und von einer Klasse von Gemeindeangehörigen oder Besitzern nach einem gewissen Umlagefuß — durch Genossenschaftsumlage — zu decken sei, gilt als Beschluß über die Erhebung von Beiträgen im Sinne des § 74 der Gemeindeordnung. Zu den Beiträgen im Sinne dieser Bestimmung gehören auch die Umlagen zur Deckung:

- a. des Aufwands für die Feldbereinigung (Artikel 23 des Feldbereinigungsgesetzes),
- b. der Kosten des Wasserzuges und der Beiträge zum Fluß- und Dammbau (§§ 84 und 100 des Wassergesetzes),
- c. des Aufwands für kirchliche Baulichkeiten und für Leistung von Hand- und Fuhrdiensten (Artikel 36 des Ortskirchensteuergesetzes).

Im Voranschlag selbst (unter „Erläuterungen“ zu § 7) oder in einem Anhang zum Voranschlag sind die Beiträge in der Weise festzustellen, daß ersichtlich ist: der durch Beiträge zu deckende Aufwand, der Maßstab für die Ausschlagung und der Gesamtertrag der zu erhebenden Beiträge.

Wegen der Rückerhebung solcher Ausgaben, die alljährlich zu leisten sind und deren Ertrag an die Gemeindefasse durch Gesetz oder Herkommen geregelt ist — Sahlholzmacherlohn, Steuern und sonstige Lasten der Bürgernutzungen, Privatwaldhütlohn und dergleichen — bedarf es einer Bestimmung durch den Voranschlag nicht.

Forderungen, welche Gemeinden nach § 74 Absatz 6 der Gemeindeordnung zustehen, sind in das gemäß Verordnung vom 20. Juli 1904 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 410) zu führende Verzeichnis einzutragen. Auf den Eintrag in dieses Verzeichnis und die Geltendmachung dieser Forderungen finden die Vorschriften der genannten Verordnung entsprechende Anwendung.

Feststellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze.

§ 5.

Dem Steuerkommissär liegt die Feststellung der in den einzelnen Gemarkungen gemeindesteuerpflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze, die Aufstellung des Umlageregisters sowie die Feststellung und Berechnung der Umlagenachträge und -abgänge nach Maßgabe der Gemeindebesteuerungsgeetze, der zugehörigen Vollzugsverordnungen, der zur Feststellung der Staatssteuern erlassenen Anweisungen und der nachfolgenden Bestimmungen ob.

§ 6.

Der gemäß § 100 Ziffer 8 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwert des einem Pfarrdienste gewidmeten Grundstücks- und Kapitalvermögens muß zu den Umlagen auch dann

beigezogen werden, wenn der betreffende Dienst erledigt ist. Die Umlage hat jeweils derjenige zu entrichten, welcher zur Zahlung der Vermögenssteuer verpflichtet ist (vergleiche § 6 Absatz 8 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuergesetz vom 24. November 1906, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 721).

Erstreckt sich eine Pfarrei über mehrere Gemarkungen, so werden die Steuerwerte der daselbst auf den Pfarrdienst katastrierten Grundstücke zusammengerechnet, davon der gemeindesteuerfreie Betrag von 10 000 *M* abgezogen und der umlagepflichtige Rest auf die einzelnen Gemarkungen nach Verhältnis der Steuerwerte der darin auf den Pfarrdienst katastrierten Grundstücke verteilt.

§ 7.

Die nötigenfalls nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Steuerwerte des Betriebsvermögens, welche nach § 96 Absatz 3 der Gemeindeordnung nicht am Ort der Veranlagung zur Vermögenssteuer gemeindesteuerpflichtig sind, hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts zur Aufnahme in das Umlageregister derjenigen Gemarkung zu überweisen, in welcher das Gewerbe betrieben wird oder auf welche es sich erstreckt oder in welcher sich das landwirtschaftliche Betriebsvermögen befindet. Die Überweisung erfolgt durch Vormerkung im Ausmärkerekataster dieser Gemarkung. Liegt diese nicht im Bezirk des überweisenden Steuerkommissärs, so hat dieser dem zuständigen Steuerkommissär spätestens bis 1. Dezember die erforderliche Mitteilung zu machen.

Ist das Betriebsvermögen auf mehrere Gemarkungen zu verteilen, so hat der Steuerkommissär des Veranlagungsorts vor der Überweisung:

1. die bezüglichen Angaben des Steuerpflichtigen in der Steuererklärung zu prüfen und — nötigenfalls nach Vornahme weiterer Erhebungen und Anhörung des Unternehmers, sowie der in Betracht kommenden Gemeinden — zu berichtigen,
2. den Steuerwert auf die einzelnen Gemarkungen nach dem in § 96 Absatz 3 der Gemeindeordnung angegebenen Maßstab und unter Abrundung der Anteile auf einen durch 100 teilbaren Markbetrag zu verteilen,
3. die Verteilung den Gemeinden und — wenn eine Berichtigung der Angaben des Unternehmers stattgefunden hat — auch diesem schriftlich zu eröffnen.

Diese Eröffnungen und die Mitteilungen an die Steuerkommissäre anderer Bezirke müssen eine rechnerische Nachprüfung der Verteilung ermöglichen. Werden gegen die Verteilung Einwendungen erhoben und kommt auch durch weitere Verhandlungen eine Einigung nicht zu Stande, so ist den Beteiligten anheimzugeben, verwaltungsgerichtliche Klage zu erheben.

Bis zum Austrag der Sache wird das Betriebsvermögen, vorbehaltlich der späteren Abrechnung, nach der Verteilung des Steuerkommissärs zur Gemeindebesteuerung beigezogen.

§ 8.

Mit der Vorbereitung der Veranlagung zur Gemeindesteuer nach Maßgabe der §§ 102 bis 105 der Gemeindeordnung wird der Steuerkommissär desjenigen Bezirkes beauftragt, in

welchem die Veranlagung zur Einkommensteuer staatlicherseits erfolgt ist. Demselben liegt insbesondere ob:

1. die Überweisung und die Fertigung des Entwurfs der etwa nötigen Verteilung der Einkommensteuerjähre der in Artikel 5 A II des Einkommensteuergesetzes genannten juristischen Personen (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien etc.) nach § 102 der Gemeindeordnung;
2. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteuerjähre nach § 103 Absatz 1 und 2 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde des Gewerbebetriebs;
3. die Fertigung des Entwurfs zur Verteilung der Einkommensteuerjähre nach § 104 Absatz 1 der Gemeindeordnung auf Antrag der Gemeinde, in welcher der Liegenschaftsbesitz liegt;
4. die Erhebung und vorläufige Prüfung der zu den Berechnungen Ziffer 2 und 3 etwa erforderlichen Einkommensdarstellungen der Gewerbeunternehmer und der Liegenschaftsbesitzer nach § 103 Absatz 3 und § 104 Absatz 2 der Gemeindeordnung und
5. die Bildung und Überweisung der Einkommensteuerjähre der nicht im Großherzogtum wohnenden, nach Artikel 5 B I des Einkommensteuergesetzes steuerpflichtigen Personen nach § 105 der Gemeindeordnung.

Der nach §§ 103 und 104 der Gemeindeordnung der Verteilung unterliegende Teil des Einkommensteuerjahres ist derart zu berechnen, daß er sich zum ganzen Einkommensteuerjahr verhält, wie das aus dem betreffenden Gewerbebetrieb beziehungsweise Liegenschaftsbesitz fließende Einkommen zu dem, durch den Abzug der Schuldzinsen nicht geminderten Gesamteinkommen des Pflichtigen.

Bei Bildung des Einkommensteuerjahres gemäß § 105 der Gemeindeordnung darf von den etwaigen Schuldzinsen des Pflichtigen nur der Betrag in Abzug kommen, welcher bei verhältnismäßiger Verteilung derselben auf den gemeindeumlagepflichtigen Teil des Einkommens entfällt.

Die Vorschriften in § 7 finden sinngemäße Anwendung. Lautet der für eine Gemeinde ermittelte Teil des Einkommensteuerjahres nicht auf volle Mark, so wird er auf den nächstniedrigen Markbetrag abgerundet.

Anträge auf Verteilung von Einkommensteuerjahren nach Absatz 1 Ziffer 2 und 3 sind regelmäßig vor dem 1. Dezember des Jahres, welches dem Umlagebezug vorausgeht, und spätestens bis 15. Januar des Voranschlagsjahres zu stellen.

§ 9.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden, in denen sich Zweiganstalten der Reichsbank befinden, an dem nach Maßgabe des § 101 Absatz 1 der Gemeindeordnung gebildeten Steuerwert des gewerblichen Vermögens und an dem dem umlagepflichtigen Gesamteinkommen der Reichsbank entsprechenden Einkommensteuerjahr werden durch den Steuerkommissär für den Bezirk Mannheim-Stadt festgestellt und den zuständigen Steuerkommissären überwiesen.

Für die Verteilung und Überweisung des Betriebsvermögens der forst- und domänen-
 ärarischen Betriebe (einschließlich der Salinen) und der Betriebe der Großherzoglichen Zivilliste
 sorgt der Steuerrückführer für den Bezirk Karlsruhe-Stadt.

§ 7 und § 8 Absatz 4 Satz 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 9a.

Die Feststellungen, welche zur Trennung der in § 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung
 genannten Dienstlohn, Ruhe- und Unterstützungsgehälter vom übrigen nach dem Ein-
 kommensteuergesetz steuerbaren Einkommen nötig fallen -- § 27 Absatz 3 -- hat der Steuer-
 rückführer anlässlich des Ab- und Zuschreibens zu machen. Sie sollen jedoch nur in den-
 jenigen Gemeinden stattfinden, in welchen die Umlage im kommenden Jahre voraussichtlich
 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuerfuß übersteigen wird und nur bezüglich derjenigen
 Pflichtigen, welche neben ihrem Berufseinkommen noch mindestens 500 Mark sonstiges Ein-
 kommen beziehen.

§ 9b.

Ist der Ort der Steuerveranlagung durch die Steuerdirektion bestimmt worden (§ 18
 Absatz 4 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz und § 4 Absatz 4 der Vollzugs-
 verordnung zum Vermögenssteuergesetz) so wird sie hiervon denjenigen beteiligten Gemeinden
 in deren Staatssteuerkataster die betreffenden Steuerwerte und Einkommensteuerfüße nicht auf-
 genommen wurden, Kenntnis geben.

Ferner ist in den Fällen des § 22 der Vollzugsverordnung zum Einkommensteuergesetz
 und des § 10 Absatz 1 und § 16 Absatz 1 der Vollzugsverordnung zum Vermögenssteuer-
 gesetz die Vorschrift in § 17 Absatz 5 der Anweisung über die Feststellung der Einkommen-
 steuer vom 6. März 1901 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 41) und in
 § 14 Absatz 3 der Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember
 1906 (Verordnungsblatt der Steuerdirektion Seite 165) zu beachten.

§ 9c.

Behufs Bezugs zur Gemeindebesteuerung sind festzustellen:

I. die Einkommensteuerfüße:

1. der Einkommen von 500 bis zu 900 Mark (§ 99 der Gemeindeordnung) nach
 Maßgabe der Verordnung vom 24. November 1902, die Gemeindebesteuerung
 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 353),
2. aus dem nach dem Gesetz vom 16. Mai 1888, die Heranziehung der Militär-
 personen zu den Gemeindeabgaben betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt
 Seite 231), ergänzt in § 2 Absatz 2 und § 5 Absatz 2 durch Gesetz vom 27. Juli
 1902 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 203), der Gemeindebesteuerung unter-
 liegenden Einkommen der Militärpersonen nach Maßgabe der Verordnung vom
 3. September 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 567).

11. Die Steuerwerte der unter § 97 der Gemeindeordnung fallenden Grundstücke der Gemeinden und Liegenschaften der Kreise in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Vermögenssteuergesetzes und der zugehörigen Vollzugsvorschriften.

Die für die Gemeindebesteuerung nach Ziffer I und II festgestellten Einkommensteuersätze und Liegenschaftssteuerverwerte sind in geeigneter Weise und nach Maßgabe obiger Verordnungen für die Aufnahme in das Umlageregister vorzunehmen.

§ 9 d.

Von Gemeindebeschlüssen, wonach

1. die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens beim Umlageanschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung zu kommen haben,
2. eine von der Regel des Gesetzes abweichende Heranziehung der Einkommensteuersätze zur Gemeindebesteuerung stattfinden soll — § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung — ist seitens des Bezirksamts nach Erteilung der Staatsgenehmigung dem zuständigen Steuerkommissär — für jede Gemarkung auf einem besonderen Blatt — Mitteilung zu machen.

Von Vereinbarungen und Anordnungen im Sinne des § 100 Absatz 3 der Gemeindeordnung, welche die Ministerien des Innern und der Finanzen treffen, wird den beteiligten Gemeinden und Steuerkommissären durch Vermittelung der Bezirksämter Nachricht gegeben werden.

§ 9 e.

Bis zum 15. Dezember jedes Jahres übersendet der Steuerkommissär dem Gemeinderat eine Darstellung der für den Bezug zur Gemeindebesteuerung im nächsten Jahr in Betracht kommenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze in doppelter Fertigung nach dem anliegenden Muster II.

Der Gemeinderat hat die eine Fertigung der Darstellung dem Voranschlag, die andere der Abschrift des Voranschlags §§ 22 und 25 — anzuschließen.

Aufstellung des Voranschlags.

§ 10.

Der Voranschlag erstreckt sich auf diejenigen Einnahmen und Ausgaben der Voranschlagsperiode — § 1 —, die nach der Gemeinderrechnungsanweisung unter Rechnungsabteilung I und II zu buchen sind, sowie auf solche Ausgaben der Gemeindevirtschaft, die zur Schuldentilgung und zur sonstigen Ergänzung oder Vermehrung des Grundstockes dienen sollen. Soweit es sich jedoch um Ausgaben für jene Wirtschaftsunternehmungen handelt, zu deren Durchführung die Verwendung von Anlehensmitteln oder sonstigen Grundstockeinnahmen genehmigt worden ist und welche deshalb unter Abteilung II B der Rechnung „Außerordentlicher Aufwand“ durchzuführen sind, ist nur jener Teil dieser Ausgaben und zwar nach Darstellung

der Ausgaben Abteilung II A in den Voranschlag einzustellen, welcher im Voranschlagsjahre durch die laufenden Einkünfte der Gemeinde gedeckt werden soll.

Die uneigentlichen Einnahmen und Ausgaben — Rechnungsabteilung III — sind nicht Gegenstand des Voranschlags.

§ 11.

Die Einnahmen des Grundstocks und die daraus zu bestreitenden Ausgaben für denselben sind nicht in den Voranschlag aufzunehmen. Der Gemeinderat hat in Bezug auf solche lediglich nach den Bestimmungen der §§ 71, 115, 149 bis 151, 153, 154, 156 und 184 der Gemeindeordnung und des § 47 des Bürgerrechtsgesetzes, beziehungsweise nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung zu verfahren und die hiernoch erforderlichen Beschlüsse und Genehmigungen der Gemeindevertretung — Gemeindeversammlung, Bürgerausschuß — und der Staatsaufsichtsbehörden in jedem einzelnen Falle zu erwirken. Es gilt dieses namentlich auch von der vorübergehenden oder dauernden Verwendung von Anlehensmitteln und sonstigen Grundstocksbestandteilen zu Zwecken der Gemeindevirtschaft. Über die Ausführung baulicher Unternehmungen soll seitens der Gemeindevertretung erst dann beschloffen werden, wenn die desfalligen Pläne und Kostenvoranschläge im einzelnen ausgearbeitet sind, so daß der gesamte Kostenaufwand von vornherein übersehen werden kann.

Ist die vollständige Durchführung eines derartigen Unternehmens im Jahre der Genehmigung nicht zu erwarten, so hat die Gemeindevertretung bei Erteilung ihrer Einwilligung die Zeit zu bestimmen, innerhalb welcher Verwendungen auf dasselbe gemacht werden dürfen; die etwa nötige Verlängerung der Verwendungsfrist hat der Gemeinderat rechtzeitig zu erwirken.

Erweist sich der für ein Unternehmen bewilligte Kredit als unzureichend, so hat der Gemeinderat wegen des Mehraufwands sofort Zustimmung der Gemeindeversammlung und in den Fällen des § 184 Ziffer 2 und 3 der Gemeindeordnung auch Staatsgenehmigung zu erwirken.

§ 12.

In dem Vorbericht des Voranschlags sollen kurze Angaben gemacht werden über den nach § 14 Absatz 2 dieser Verordnung in den Voranschlag einzustellenden Kassenvorrat, bezüglich der Schuldentilgung und der Grundstocksergänzung, sowie über den Umfang der Bürgerneuhungen und der Auflage auf dieselben, in den zutreffenden Fällen auch über Festsetzungen im Sinne des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung.

§ 13.

Die Beträge der Einnahmen und Ausgaben sind durchweg auf ganze Mark aufzurunden; fällt bezüglich eines Postens aus irgend einem Grunde die Angabe der Pfennige nötig, so hat sie innerhalb Linie zu erfolgen.

Unter Abteilung II der Einnahme und Ausgabe bildet jede Unter rubrik und jede Rubrik, die nicht in Unter rubriken zerfällt, einen Voranschlagsjah.



Die Beträge der Voranschlagsätze bestehen in dem wahrscheinlichen „Soll“ der Rechnung, das heißt in jenen Posten, welche im Voranschlagsjahre eingenommen und ausgegeben werden sollen.

Einnahmen und Ausgaben, deren wahrscheinliche Höhe sich in anderer Weise nicht sicherer ermitteln läßt, sind nach dem Durchschnitt der drei letztgestellten Rechnungen aufzunehmen.

Art und Menge der zum Verkauf verfügbaren Hölzer und sonstigen Waldverträgnisse werden auf Grund des Wirtschaftsplanes und der Holzbedarfsliste festgestellt. Aus der Darstellung des Aufwands auf die Waldungen muß hervorgehen, daß darunter die im Kulturplan für die Kulturen beantragte Summe enthalten ist. Der Wirtschafts- und Kulturplan, sowie die Holzbedarfsliste sind dem Voranschlag anzuschließen.

Die Einstellung des Aufwandes für die Armen- und Krankenpflege erfolgt auf Grund einer Berechnung des Armenrats, wobei auch die zu Armenunterstützungen verfügbaren Stiftungsmittel zu berücksichtigen sind. Der Betrag solcher Stiftungsmittel ist zu § 31 der Ausgabe im Voranschlag unter „Erläuterungen“ anzugeben.

§ 14.

Die aus Wirtschaftseinnahmen herrührenden, beim Beginn des Voranschlagsjahres vorhandenen Rückstände dienen zunächst als Ersatz derjenigen voranschlagsmäßigen Einnahmen, welche im Voranschlagsjahre wahrscheinlich nicht eingehen werden. Es darf deshalb davon nur der Betrag in den Voranschlag eingestellt werden, um welchen sich die Einnahmerrückstände im Laufe des Voranschlagsjahres gegen das Vorjahr voraussichtlich im ganzen mindern werden.

An dem am 1. Januar des Voranschlagsjahres vorhandenen Kassenvorrat ist abzuführen:

- a. der unter demselben enthaltene, von Kapitalaufnahmen oder sonstigen Grundstockseinnahmen herrührende Betrag, soweit derselbe nach besonderer Beschlusfassung für größere, gemäß § 11 in dem Voranschlag nicht vorzusehende Unternehmungen bestimmt ist;
- b. der als Betriebsfonds erforderliche Betrag im Mindestbetrag von zwei Prozent der laufenden Ausgabe.

Nur der verbleibende Restbetrag ist in den Voranschlag unter Abteilung I einzustellen.

Reicht der nach Abzug des für größere Unternehmungen bestimmten Betrages verbleibende Kassenvorrat und der nach dem Voranschlag sich etwa ergebende Einnahmeüberschuß zur Bildung des erforderlichen Betriebsfonds nicht hin, so ist der fehlende Betrag dem ungedeckten Gemeindeaufwand beizuschlagen.

§ 15.

Nach der Darstellung der Ausgaben der Rechnungsabteilungen I und II sind unter die Ausgaben die nötigen Beträge aufzunehmen:

zur planmäßigen oder zur Nachholung verjämter Schuldenstilgung;

zur Grundstockergänzung auf Grundlage der Grundstocksberechnung, sowie nach § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung, oder als Ersatz von Einnahmen des verflohenen Jahres,

welche dem Grundstoc gehörten, soweit sie nicht nach Maßgabe des § 14 Absatz 2 a vom Kassenvorrat in Abzug gebracht worden sind;

zur Vermehrung des Grundstocs (zu Kapitalanlagen, Liegenschaftserwerbungen und dergleichen).

Der zur Schuldentilgung und Grundstockergänzung aufzunehmende Betrag richtet sich, wenn ein Tilgungsplan ausnahmsweise nicht besteht, nach den Verhältnissen der Gemeinde.

Sollen zur Abtragung derjenigen Schulden, die etwa nach Tilgung des Guthabens des Grundstocs an die Wirtschaft noch vorhanden sind, Grundstocksmittel verwendet werden, so sind solche im Voranschlage zu bezeichnen, der dadurch nicht gedeckte Betrag der Tilgungsquote aber ist den Wirtschaftsausgaben beizuschlagen.

Die Abtragung aller erheblicheren Schulden und des dieselben übersteigenden Guthabens des Grundstocs an die Wirtschaft ist durch Tilgungspläne zu regeln. Die dazu nach § 62 Ziffer 5 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde ist, auch wenn sie gleichzeitig mit der Genehmigung des Voranschlags erteilt wird, ausdrücklich auszusprechen.

§ 16.

Werden über die Einnahmen und Ausgaben einer Gemeinde mehrere Rechnungen geführt — § 15 der Gemeindevoranschlagsverordnung — so ist für jede Rechnung ein Voranschlag aufzustellen; sämtliche Voranschläge bilden jedoch ein Ganzes, und sind in denselben die gegenseitigen Leistungen der verschiedenen Berechnungen wie andere Einnahmen und Ausgaben aufzuführen.

Die Voranschläge für die Gewerbeschulen, höhere Bürgerschulen, Realgymnasien und ähnliche Schulanstalten sind nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften zu fertigen, und die zu denselben erforderliche Genehmigung der Oberschulbehörde ist in der Regel vor Aufstellung des Gemeindevoranschlags zu erwirken.

§ 17.

Sind die voranschlagsmäßigen Einnahmen größer als die Ausgaben, so ist der Überschuß gemäß § 116 der Gemeindeordnung zur Schuldentilgung vorzuziehen oder, falls keine Schulden vorhanden, zu beschließen, ob derselbe zunächst für Zwecke der Wirtschaft vorbehalten oder zur Vermehrung des Grundstocs verwendet werden soll. Im letzteren Fall sind die einzelnen Grundstocksausgaben zu bezeichnen.

Die rechnungsmäßigen Überschüsse, welche sich nach Tilgung aller Schulden ergeben, hat der Gemeinderat gemäß § 117 der Gemeindeordnung zu Kapital anzulegen, wenn die Gemeinde mit Staatsgenehmigung nicht eine andere Verwendung beschließt.

§ 18.

Sind die Ausgaben höher als die Einnahmen, so werden die zur Aufbringung des ungedeckten Aufwands erforderliche Umlage und Auflage auf die umlagepflichtigen Steuerwerte

und Einkommen und auf den anlagepflichtigen Wert der Bürgernutzungen (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) berechnet.

Dabei ist festzustellen:

1. die Umlage von den Steuerwerten und den Einkommensteuersätzen in dem Betrag, in welchem sie nach § 27 im Umlageregister erscheinen, auf je 100 Mark Steuerwert und 1 Mark Einkommensteuersatz;
2. die Auflage auf die Bürgernutzungen auf 1 Mark anlagepflichtigen Wert.

Der Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens kann auf ganze Pfennig aufgerundet werden.

Im übrigen ist zu beachten:

Die Umlage vom Einkommen ist derart zu bemessen, daß auf 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens regelmäßig 1,6, wo ein Gemeindebeschuß auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vorliegt, die darin bestimmte Anzahl von Hundertteilen des Einkommensteuersatzes entfallen. Dabei dürfen die Dienststeuern im Sinne des § 108 der Gemeindeordnung nicht mit mehr als 80 Hundertteilen des dem Einkommen entsprechenden Einkommensteuersatzes beizugezogen werden.

100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens (im vollen Betrag) dürfen nur mit der Hälfte des Umlagefußes für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens und höchstens mit 16 Pfennig belastet werden.

Kommen die Liegenschaftssteuerverwerte auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung beim Umlageausschlag mit einer Ermäßigung in Berechnung, so ist der Umlagefuß für die im Umlageregister verzeichneten vollen Liegenschaftssteuerverwerte verhältnismäßig zu mindern.

Abgesehen von einer Regelung der Gemüsaufgabe nach § 95 Absatz 5 der Gemeindeordnung sind vom anlagepflichtigen Wert (§ 2 Absatz 1 Buchstabe c) auf je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschafts- und Betriebsvermögens 2 Pfennig von 1 Mark dieses Werts und höchstens 50 Pfennig als Auflage zu erheben.

Die Berechnung der Umlage und Auflage ist in der aus dem Muster I ersichtlichen Weise und so vorzunehmen, daß stets nur die endgültigen Festsetzungen, nicht auch die zu ihrer Ermittlung erforderlichen Berechnungen dargestellt werden.

Zeit der Voranschlagsaufstellung und Verfahren dabei.

§ 19.

Die Voranschläge sind spätestens im Monat Dezember vorzubereiten und im Monat Januar des Voranschlagsjahres endgültig abzuschließen.

Der Gemeinderat fertigt unter Zuzug des Gemeindecrechners zunächst einen Entwurf des Voranschlags oder stellt doch diejenigen Punkte fest, welche zeitraubendere Erhebungen erfordern.

Alsdann wird Tagfahrt zur Beratung der vorläufigen Feststellungen des Gemeinderats und zur Aufstellung des wirklichen Voranschlags anberaumt, wozu mindestens acht Tage vor der Tagfahrt außer dem Rechner gegen Beiseinigung einzuladen sind: die nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen oder ihre Stellvertreter und, falls eine Umlage zu beschließen ist, die Verwalter des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen. In gleicher Weise sind diejenigen Steuerpflichtigen, deren umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet jowiel Umlage zu tragen haben, wie 100 000 Mark Steuerwert zur Tagfahrt mit dem Anfügen einzuladen, daß es ihnen freistehe, ihre Einwendungen bei der Beratung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu übergeben.

§ 20.

Der hiernach — § 19 — entworfene Voranschlag nebst Beilagen ist acht Tage lang im Rathaus oder in einem sonstigen geeigneten Lokale zur Einsicht aller Beteiligten aufzulegen. Ort und Dauer der Auflage sind in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt zu machen, und der Bürgermeister hat die geschehene Bekanntmachung zu beurkunden.

Einwendungen gegen den Voranschlag sind vor dessen Beratung durch die Gemeindeversammlung beziehungsweise den Bürgerausschuß dem Gemeinderat schriftlich zu übergeben, welcher sie dem Voranschlag anzuschließen und zur Kenntnis der Gemeindevertretung zu bringen hat.

§ 21.

Der Tag der Versammlung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Voranschlage ist, wenn letzterer der Genehmigung der Staatsbehörde bedarf — §§ 22 ff. — so festzusetzen, daß zwischen demselben und der Bekanntmachung der Einladung sowohl als dem Ablauf der Auflagefrist — § 20 — ein Zeitraum von wenigstens vier Tagen liegt.

Hat der Bürgerausschuß die Genehmigung des Voranschlags zu erteilen — § 183 der Gemeindeordnung —, so muß zwischen der Einladung und dem Tag der Beschlußfassung eine Frist von mindestens zehn Tagen liegen.

Das Protokoll über den Beschluß der Gemeindevertretung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein und dargetun, daß zu der Versammlung auch die zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung nach § 113 der Gemeindeordnung berechtigten Steuerpflichtigen eingeladen worden sind. Das Protokoll ist dem Voranschlage in Urschrift, eine Abschrift desselben aber dem Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 22.

Die Voranschläge der Gemeinden von 4 000 und weniger Einwohnern und derjenigen größeren Gemeinden, deren Bürgerausschuß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind in Urschrift mit sämtlichen Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamte spätestens auf 1. Februar vorzulegen.

§ 23.

Das Bezirksamt hat den Voranschlag einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, die sich insbesondere darauf erstrecken soll, ob derselbe die mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Gemeinde verbundenen Ausgabenposten überhaupt und in entsprechendem Betrage enthält, ob die zur Deckung der Ausgaben vorgesehenen Einnahmen hierzu in jeder Hinsicht verfügbar sind, ob ihr Betrag nach dem mutmaßlichen Ergebnisse des Voranschlagsjahres bemessen ist, und ob der Voranschlag im übrigen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

§ 24.

Liegt nach dem Ergebnis der Prüfung oder nach den über einzelne Punkte erhobenen Erläuterungen ein Grund zur förmlichen Beanstandung des Voranschlags nicht vor, so genehmigt das Bezirksamt denselben zum Vollzug.

Indenfalls aber bezeichnet das Bezirksamt dem Gemeinderat die nötigen Abänderungen des Voranschlags mit der Auflage, innerhalb angemessener Frist nach erwirkter Zustimmung der Gemeindeversammlung beziehungsweise des Bürgerausschusses die Änderungen vorzunehmen oder etwaige Einwendungen dagegen vorzutragen.

Die Abänderungen sind so vorzunehmen, daß der ursprüngliche Inhalt noch lesbar ist.

Finden die Beanstandungen des Bezirksamts keine oder nur teilweise Berücksichtigung, und nimmt der Bezirksbeamte Anstand, den Voranschlag nach den Beschlüssen der Gemeinde zu genehmigen, so hat über die Erteilung der Staatsgenehmigung gemäß § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes der Bezirksrat zu beschließen.

Aus dem Beschlusse des Bezirksrats muß genau hervorgehen, an welche einzelne Abänderungen des Voranschlags die Genehmigung desselben geknüpft ist, und wie hoch sich danach die Bürgergenusauflagen und Umlagen im einzelnen und im gesamteten berechnen. Die Zahlen- und sonstigen Angaben des Voranschlags bleiben unverändert.

Die Entschließung des Bezirksrats ist denjenigen, welche Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen; außerdem ist unter Angabe des Umlagefußes der zur Erhebung kommenden Umlagen von der Genehmigung des Voranschlags den Verwaltern des Domänenfiskus, der Standes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen durch das Bezirksamt und den in § 113 der Gemeindeordnung genannten Steuerpflichtigen aber durch den Gemeinderat Nachricht zu geben.

Die staatliche Genehmigung sämtlicher Voranschläge soll bis 1. März vollzogen sein.

§ 25.

Von denjenigen Voranschlägen, deren Genehmigung durch den Bürgerausschuß erfolgt — § 183 der Gemeindeordnung — hat der Gemeinderat sofort nach der Genehmigung dem Bezirksamt eine Abschrift einzusenden und dabei anzugeben, ob anlässlich der Auflage des Voranschlags — § 20 — Einwendungen gegen denselben vorgebracht wurden.

Das Bezirksamt unterwirft diese Voranschläge ebenfalls einer Prüfung im Sinne des § 23 dieser Verordnung und kann zu diesem Zwecke auch den Originalvoranschlag samt Beilagen, sowie die Akten der Gemeindebehörde erheben.

Sieht sich das Bezirksamt zu keinen oder nur zu solchen Bemerkungen veranlaßt, die bei Aufstellung der künftigen Voranschläge Berücksichtigung finden sollen, so macht dasselbe dem Gemeinderat davon mit dem Anfügen Eröffnung, daß mit dem Vollzuge des Voranschlags begonnen werden könne.

Ergibt sich dagegen Anlaß zu Maßregeln im Sinne des § 181 Absatz 3, 4 und 5 der Gemeindeordnung, so hat das Bezirksamt dem Gemeinderat binnen 30 Tagen von der nach Absatz 1 dieses Paragraphen gemachten Vorlage an gerechnet — die einzelnen Punkte, sowie die zu deren Regelung erforderlichen Abänderungen des Voranschlags genau zu bezeichnen und dabei ausdrücklich zu bemerken, in welchen Teilen der Voranschlag vor Erledigung der Anstände nicht zum Vollzug gelangen kann.

Finden daraufhin die erhobenen Beanstandungen ihre Erledigung nicht, so muß nach Vorschrift des § 181 Absatz 3 und 6 der Gemeindeordnung, unter genauer Einhaltung der dort bestimmten Formen, verfahren werden.

Den Verwaltern des Domänenfiskus, der Staudes- und Grundherren, sowie der über einen oder mehrere Bezirke sich erstreckenden Stiftungen ist der Umlagefuß der zur Erhebung kommenden Umlage durch den Gemeinderat mitzuteilen.

Von dem Vollzuge des Voranschlags.

§ 26.

Sobald der Voranschlag vollzugsreif geworden ist, hat der Gemeinderat die Berechnung der Umlageschuldigkeit anzuordnen.

Das Umlageregister ist nach dem aus Beilage III ersichtlichen Muster aufzustellen.

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerverte und Einkommensteuerjäge befragt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Gemeinderats richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit wird in den Gemeinden über 4000 Einwohner durch die Gemeindebehörde, in Gemeinden von 4000 und weniger Einwohnern durch den Steuerkommissär vorgenommen; doch steht es auch hier den Gemeindebehörden frei, mit Zustimmung des Bezirksamts, welches dem Steuerkommissär entsprechende Mittheilung macht, die Berechnung der Umlagebeträge zu übernehmen.

Der Umlagefuß ist dem Steuerkommissär durch das Bezirksamt mitzuteilen.

§ 27.

In das Umlageregister sind unter Ausschluß der nach § 100 der Gemeindeordnung vom Bezug zur Gemeindebesteuerung befreiten Steuerwerte und Einkommen aufzunehmen:

1. aus dem Grundstücks- und Gebäudekataster ohne die Ermäßigung nach § 31 Absatz 2 des Vermögenssteuergesetzes die Steuerwerte der in der Gemarkung befindlichen steuerbaren Grundstücke und Gebäude unter Abrundung der Summe der Steuerwerte des einzelnen Umlagepflichtigen auf den nächstniedrigen durch 100 und, wenn die Summe der Steuerwerte weniger als 100 Mark beträgt, auf den nächstniedrigen durch 10 teilbaren Markbetrag;
2. aus dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer:
 - a. die Steuerwerte des gewerblichen und landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit dem nach § 54 des Vermögenssteuergesetzes erhöhten oder nach § 58 daselbst ermäßigten Beträge, inwieweit sie nicht nach anderen Gemarkungen überwiesen werden, in denen das Gewerbe betrieben wird oder auf die es sich erstreckt oder in denen landwirtschaftliches Betriebsvermögen sich befindet,
 - b. die Steuerwerte des Kapitalvermögens,
 - c. die Einkommensteuerjäge inwieweit, als sie nicht anderen Gemarkungen überwiesen sind;
3. die Steuerwerte des Betriebsvermögens, sowie die Einkommensteuerjäge, welche aus andern Gemarkungen überwiesen wurden;
4. die besonders festgestellten Einkommensteuerjäge;
5. die nach § 97 der Gemeindeordnung besonders festgestellten Liegenschaftssteuerwerte.

Die Steuerwerte des Liegenschaftsvermögens sind auch im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung im vollen Betrag, die Steuerwerte des Kapitalvermögens im vollen, nicht im hälftigen Betrag und die Einkommensteuerjäge im einfachen, nicht im vervielfachten Betrage in das Register aufzunehmen.

Übersteigt die Umlage von den Einkommen 80 Hundertteile des Einkommensteuerjages, so sind die Einkommensteuerjäge zu zerlegen in solche aus Diensteinkommen und aus nicht dienstlichem Einkommen. Dies hat in der Weise zu geschehen, daß aus dem nicht dienstlichen Einkommen, wie es nach Abzug der bei verhältnismäßiger Verteilung auf dasselbe entfallenden Schuldzinsen sich ergibt, ein besonderer Einkommensteuerjag nach Vorschrift des Einkommensteuergesetzes zu bilden, dieser vom Gesamteinkommensteuerjag des Betreffenden abzuziehen und der sich hierbei ergebende Rest des Einkommensteuerjages als derjenige Einkommensteuerjag aus Diensteinkommen zu behandeln ist, welcher nicht höher als mit einer Umlage von 80 Hundertteilen belastet werden darf.

Erreicht das nicht dienstliche Einkommen den nach § 99 der Gemeindeordnung zur Bildung eines Einkommensteuerjages erforderlichen Mindestbetrag von 500 Mark nicht, so ist das ganze Einkommen nur mit einer Umlage von 80 % des Einkommensteuerjages zu belasten.

Am Schlusse des Umlageregisters hat der Steuerkommissär zu beurkunden, daß solches alle in dasselbe gehörige Steuerwerte und Einkommensteuerjäge enthalte.

Den Gemeindebehörden, welche die Berechnung der Umlageschuldigkeiten selbst vornehmen, hat der Steuerkommissär das Umlageregister bis zum 1. Februar des Voranschlagsjahres mitzuteilen.

§ 28.

Ergeben sich bei Berechnung der Umlageschuldigkeit eines Pflichtigen Bruchpfennige, so werden Beträge unter einem halben Pfennig nicht berücksichtigt, solche von einem halben Pfennig und größere Bruchteile eines Pfennigs mit einem ganzen Pfennig ange setzt.

Die Seitensummen des Umlageregisters werden am Schlusse zusammengestellt und summiert.

Nach Berechnung der Beträge der Spalten 4, 6, 8, 11 und 12 ist zu prüfen, ob solche den Summen der betreffenden Steuerwerte und Einkommensteuersätze entsprechen, und daß dies geschehen, durch die Zeichen + (mehr), — (weniger), unter Bezeichnung des Mehr- oder Wenigerbetrags, anzugeben.

Das Umlageregister ist nach Berechnung der Umlageschuldigkeiten dem Gemeinderat zur Anordnung des Umlageeinzugs anzustellen.

§ 29.

Aufgehoben.

§ 30.

Nachträge und Abgänge (Rückvergütungen) an Umlagen sind festzustellen:

I. Von den Steuerwerten

1. bei Berichtigung von Fehlern in der Veranlagung von Liegenschaften im Sinne der §§ 21, 32 und 43 des Vermögenssteuergesetzes von dem Zeitpunkt an, von dem die unrichtige Veranlagung des betreffenden Grundstücks oder Gebäudes wirksam geworden ist, oder seine unterlassene Veranlagung oder Befreiung hätte wirksam werden sollen;
2. bei Neuveranlagung oder vollständiger Abschreibung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 22, 33, 35, 44 und 46 des Vermögenssteuergesetzes und vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung des § 10 Vermögenssteuergesetzes;
3. bei Änderung der Veranlagung einzelner Grundstücke oder Gebäude nach §§ 23, 34 und 45 des Vermögenssteuergesetzes sowie vom Betriebsvermögen oder Kapitalvermögen unter sinngemäßer Anwendung von § 11 Absatz 3 und 4 des Vermögenssteuergesetzes.

II. Von den Einkommen — unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften für die nach §§ 99 und 105 der Gemeindeordnung Umlagepflichtigen und für die Heranziehung der Militärpersonen zu den Gemeindeabgaben —

wenn und soweit nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes der Anlaß eines Nachtrags oder Abgangs an Staatssteuer begründet ist.

Bei der Feststellung der Umlagenachträge und Abgänge in den Fällen des Absatz 1 I ist der Steuerwert, aus dem der Nachtrag oder Abgang zu berechnen ist, auf den nächstniedrigen durch 100 teilbaren Markbetrag abzurunden.

Nachträge sind in das Nachtragsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn bei einer Vermögensart (Liegenchafts-, Betriebs-, Kapitalvermögen) oder beim Einkommen eines Umlagepflichtigen ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark, und Abgänge sind in das Abgangsverzeichnis nur aufzunehmen, wenn ein solcher von mindestens 50 Pfennig in Frage steht. Ist für einen Umlagepflichtigen bei der gleichen Vermögensart, z. B. beim Liegenchaftsvermögen für mehrere Grundstücke oder Gebäude Nachtrag oder Abgang zu berechnen, so sind die verschiedenen Nachtrags- oder Abgangsposten zusammenzufassen; der sich ergebende Endbetrag ist sodann in das Nachtrags- oder Abgangsverzeichnis aufzunehmen, vorausgesetzt, daß er den genannten Mindestbetrag von 2 Mark oder 50 Pfennig erreicht. Handelt es sich um eine Erhöhung der Umlagepflicht im Anschlusse an eine außerhalb des Ab- und Zuschreibens bewirkte höhere Staatssteueranlagung für das folgende Jahr, so wird der Mehrbetrag angelegt, wenn er nur wenigstens 50 Pfennig ausmacht. Umlagenachträge, die den Betrag von 2 Mark, und Abgänge, die den Betrag von 50 Pfennig erreichen, sind auch dann anzulegen, wenn bei der Staatssteuer der Ansatz von Nachtrag oder Abgang wegen Geringsfügigkeit des in Frage stehenden Betrags unterblieben ist.

Die Aufstellung der Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geschieht durch den Steuerkommissär nach den anliegenden Mustern IV und V.

Diese Verzeichnisse sind jeweils gleichzeitig mit den Verzeichnissen über Nachträge und Abgänge an Staatssteuern, bei Straferkenntnissen sofort nach Empfang der betreffenden Mittheilung der Bezirkssteuerstelle, zu fertigen und dem Gemeinderat zu übersenden. Die Mittheilung der Verzeichnisse über die Nachträge und Abgänge infolge des Ab- und Zuschreibens an den Gemeinderat erfolgt jedoch erst, wenn die bezüglichen Staatssteuer-Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse geprüft und etwaige in denselben vorgekommene Berichtigungen auch in den Umlageverzeichnissen berücksichtigt sind.

Im übrigen verfährt der Steuerkommissär nach den hinsichtlich der Staatssteuer maßgebenden Vorschriften.

§ 31.

Die Zahreschuldigkeit an Umlage ist zu einem Viertel sofort, nachdem der Voranschlag vollzugreif geworden, und mit je einem Viertel auf 1. Juni, 1. September und 1. November des Voranschlagsjahres fällig und innerhalb vierzehn Tagen nach erfolgter Anforderung zu entrichten.

Abweichungen von diesen Vorschriften können durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung eingeführt werden.

Umlagerückstände und Umlagenachträge sind in ihrem ganzen Betrag sofort nach Aufstellung der Einzugsregister fällig und binnen 14 Tagen nach der Anforderung zu bezahlen. Auf Ansuchen der Umlagepflichtigen sind angemessene Fristen zu bewilligen. Die Frist ist in der Regel so zu bemessen, daß die Schuldigkeit noch im laufenden Jahr vollständig zur Erhebung gelangt, nur aus triftigen Gründen darf über diesen Zeitpunkt hinausgegangen werden.

Anderer als die in der Verordnung über das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen und in der Verordnung über die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeforderungen erwähnten Anstände gegen die Forderung überhaupt oder gegen deren Höhe hemmen den Einzug und die Beitreibung der Umlage nicht, es bleibt dem Pflichtigen aber unbenommen, innerhalb der Verjährungsfrist gegen die Gemeinde seinen Anspruch auf Rückerstattung des zur Ungebühr Bezahlten geltend zu machen.

§ 32.

Der Steuerkommissär fertigt mit den monatlichen Hebzregistern über die in den Protokolltabellen I (Muster IV zur Anweisung über die Feststellung der Einkommensteuer vom 6. März 1901 — Verwaltungsblatt der Steuerdirektion Nr. 9 Seite 61 — und Muster 9 zur Anweisung über die Feststellung der Vermögenssteuer vom 1. Dezember 1906 — Verwaltungsblatt der Steuerdirektion Nr. 20 Seite 201) festgestellten Steuerbeträge für die Umlagebetreffende aus dem Einkommen und aus dem Betriebs- und Kapitalvermögen neu zugehöriger Pflichtiger, wenn ein Umlagebetrag von mindestens 2 Mark bei einer Vermögensart oder beim Einkommen, bei übertragenen Steueranlagen jedoch schon, wenn ein solcher von wenigstens 50 Pfennig in Frage steht, Einzugsregister, gibt sie gleichzeitig mit den Hebzregistern an den Ortssteuererheber ab und benachrichtigt den Gemeinderat von dem Gesamtbetrag der festgestellten Umlage. Die Vorschrift im Schlußsatz von § 30 Absatz 3 gilt auch hier.

Ist einem Umlagepflichtigen auch Staatssteuer angelegt, so nimmt der Steuererheber die Umlage und die Staatssteuer in den nämlichen Forderungszettel auf, erhebt und betreibt sie miteinander, stellt nach Ablauf eines jeden Monats über die einzelnen Register und die nach ihnen eingegangenen Umlagebeträge eine Zusammenstellung in doppelter Fertigung auf, liefert die eine Fertigung mit dem erhobenen Geldbetrag — abzüglich der Einzugsgebühr — an die Gemeindefasse ab und läßt sich auf der anderen den Empfang bescheinigen. Sind sämtliche Posten eines Registers eingegangen, oder stehen nur noch solche Beträge aus, deren Unbebringlichkeit nachgewiesen ist, so wird das Register gleichfalls an die Gemeindefasse gegen Bescheinigung ausgefolgt.

Reicht die Zahlung eines Pflichtigen zur Deckung der jeweils fälligen Staatssteuer und Umlage nicht hin, so ist solche zunächst auf die Staatssteuer zu verrechnen.

Die Gebühr der Steuerverwaltung für den Einzug von Gemeindeumlagen beträgt drei Prozent der eingegangenen Beträge.

Auf Antrag des Gemeinderats veranlaßt die Steuerdirektion, daß diese Einzugsregister statt an den Steuererheber an den Gemeinderat zur Veranlassung des Einzugs durch den Gemeindeführer abgegeben werden. Die bezüglichen Jahresumlagehebzregister, in welche Umlagebeträge schon von 50 Pfennig an aufzunehmen sind, hat dagegen der Steuerkommissär in allen Fällen dem Gemeinderat mitzuteilen. Für die Fälligkeit dieser Umlageschuldigkeiten sind die Bestimmungen in Artikel 22 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes und § 16 Absatz 3 des Vermögenssteuergesetzes maßgebend, sofern nicht die Gemeindebehörde die Vorschrift in § 31 Absatz 1 oder 2 für anwendbar erklärt.

Insolange der Umlagefuß für das betreffende Jahr in der Gemeinde noch nicht festgesetzt ist, wird der Umlageberechnung der Umlagefuß des unmittelbar vorhergehenden Jahres zugrunde gelegt.

Über die festgestellten Umlagebeträge hat der Steuerkommissär nach Amtsbezirken Verzeichnisse zu führen, aus welchen neben der Zeit der Absendung des Einzugsregisters der jeder Gemeinde überwiesene Umlagebetrag ersehen werden kann.

Diese Verzeichnisse sind am Schlusse des Jahres abzuschließen, zu unterzeichnen und zu Anfang des Monats Januar dem Bezirksamt zur Benutzung bei der Rechnungsabhör mitzuteilen.

§§ 33 und 34.

Aufgehoben.

§ 35.

Der Gemeinderat übergibt die Umlagehauptregister und die Nachtrags- und Abgangsverzeichnisse, nachdem er solche geprüft und richtig befunden, mit Dekretur versehen, dem Gemeindereschner.

Letzterer stellt jedem Umlagepflichtigen auf Kosten der Gemeindefasse einen nach dem anliegenden Muster VI gefertigten Forderungszettel zu, welcher den pflichtigen Steuerwert oder Einkommensteuerjah — gesondert nach den verschiedenen Arten —, die von der Einheit, die bei den Steuerwerten 100 Mark, beim Einkommen 1 Mark Einkommensteuerjah beträgt, zu entrichtende Umlage, die Umlageschuld, deren Verfallzeit und die Zahlungsfriht angeben muß, auch die Bemerkung zu enthalten hat, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Einzugsregisters gestattet sei.

Alle Forderungszettel sind den Umlagepflichtigen unentgeltlich, soweit Umlagen aus Steuerwerten des Kapitalvermögens oder aus Einkommen angefordert werden, entweder persönlich durch den Rechner oder in einem verschlossenen Umschlag zuzustellen.

Auswärts wohnenden Pflichtigen sind die Umlageforderungszettel durch die Post zuzusenden, oder es ist die Gemeindebehörde des Wohnorts um deren förmliche Zustellung zu ersuchen.

§ 36.

Der Gemeinderat hat den Voranschlag so genau als die Verhältnisse es ermöglichen, zum Vollzug zu bringen, und insbesondere Überschreitungen, sowohl der einzelnen Voranschlagsätze — § 13 — als der ausdrücklich für bestimmte Unternehmungen bewilligten Mittel nach Tüchtigkeit zu vermeiden.

Bezüglich erheblicher Mehrausgaben ist die Vorschrift des § 11 Absatz 3 dieser Verordnung maßgebend.;

Ehe die Rechnung für das Voranschlagsjahr zur Einsicht der Gemeindesteuerpflichtigen aufgelegt wird — § 165 Absatz 5 der Gemeindeordnung — trägt der Gemeinderat, wenn nicht ein Rechenschaftsbericht zu fertigen ist, hinsichtlich der Einnahmen und Ausgaben der

Rechnungsabteilung II, wie auch bezüglich der Schuldentilgung und Ergänzung und Vermehrung des Grundstocks die Rechnungsergebnisse, sowie die Beträge und Ursachen der Unterschiede zwischen denselben und den Voranschlagsätzen in die hierzu bestimmten Spalten des Voranschlags ein. (§ 62 der Gemeinderechnungsanweisung.)

Im weiteren ist sodann nach §§ 63, 65 und 66 der Gemeinderechnungsanweisung zu verfahren.

Besondere Vorschriften für Gemeinden, die aus mehreren Orten zusammengesetzt sind.

§ 37.

Wenn über die Einnahmen und Ausgaben aller zu einer Gemeinde verbundenen Orte nur eine Rechnung geführt wird, so ist auch nur ein Voranschlag aufzustellen; führen dagegen einzelne Orte eigene Rechnungen, so haben sie auch darauf bezügliche Voranschläge zu fertigen.

Die zur Deckung der Ausgaben der Gesamtgemeinde erforderlichen Umlagen werden von den Steuerpflichtigen derjenigen Orte, die kein eigenes Rechnungswesen haben, unmittelbar erhoben, wogegen die Orte mit eigener Rechnungsführung ihr Betreffnis am ungedeckten Aufwand der Gesamtgemeinde gleich den Ortsausgaben in ihre Voranschläge aufnehmen.

Über die nach § 62 Ziffer 5 der Gemeindeordnung erforderliche Zustimmung der Gemeinde zu dem Voranschlage hat in den Nebenorten die Bürgerversammlung — unter dem Vorsitz des dienstältesten Gemeinderats oder Stabhalters — zu beschließen.

Im übrigen finden auf die Voranschläge der Saamtgemeinde und der einzelnen Orte die Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung Anwendung.

Die Verteilung des gemeinsamen Aufwands unter die Ortsgemeinden richtet sich nach den Bestimmungen des § 178 der Gemeindeordnung.

§ 38 Absatz 3*).

Die Verordnung vom 29. November 1844, Regierungsblatt Nr. XXX Seite 277, ist aufgehoben.

* Die Abträge 1 und 2 sind jetzt bedeutungslos

Muster I.

Bezirksamt .

Voranschlag

der

Gemeinde

für

das Jahr 1911.

Verhandelt N. den 5. Januar 1911.

Vor
dem Gemeinderat.

Anwesend: Bürgermeister
die Gemeinderäte
.
sowie Ratsschreiber

Nachdem der Gemeinderat die nötigen Vorbereitungen getroffen hatte, wurde zur Aufstellung des Voranschlags für das Jahr 1911 Tagfahrt auf heute anberaumt und hierzu nicht nur der Gemeindevorstand, sondern nach den unter Beilage Nr. . . bis . . angeschlossenene Bescheinigungen auch

a. die nach § 113 der Gemeindeordnung zur Teilnahme an der Gemeindeverwaltung berechtigten Steuerpflichtigen:

b. die in § 114 der Gemeindeordnung genannten Verwalter und zwar:

. . .
eingeladen.

Ferner wurden nach den anliegenden Bescheinigungen — Beilage Nr. . . — alle diejenigen Steuerpflichtigen, deren Steuerwerte und Einkommen zusammengerechnet so viel Umlage zu tragen haben, wie 100000 Mark Steuerwert, zu dieser Tagfahrt mit dem Anfügen eingeladen, daß es ihnen freistehe, ihre Einwendungen bei der Beratung vorzutragen oder zum Anschluß an den Voranschlag schriftlich zu übergeben.

Vorbericht.

I.

Nach dem am 31. Dezember abgeschlossenen Kassennachweis besteht der Kassenvorrat in 3400 M.

Zum Zwecke der Korrektur des Vorjahres wurde im Jahr 1910 ein Kapital aufgenommen von 5000 M

Verwendet sind davon erst 4500 „

Die weiteren 500 M

sind von dem Kassenvorrat zur Verwendung für genannten Zweck vorzubehalten.

Als Betriebsfonds sind nach § 14 der Gemeindevoranschlagsanweisung mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe von 43730 M = 874 M 60 S., rund 900 „ 1400 „ erforderlich

Die restlichen 2000 M sind in den Voranschlag unter Rechnungsabteilung I § 1 einzustellen.

II.

- a. Gemäß des am 10. Januar 1878 durch Beschluß des Bürgerausschusses gutgeheißenen und am 20. Januar 1878 Nr. 1478 amtlich genehmigten Tilgungsplanes sind alljährlich abzutragen:

an den Gemeindefschulden 500 M

an dem Grundstockguthaben — solange die Schuldentilgung dauert — „
z. z.

- b. Im Jahre 1910 sollten nach der Aufnahme in den Gemeindevoranschlag an den Gemeindefschulden abgetragen werden 500 M bezahlt wurden am 11. November 1910 bloß 300 „

so daß als Nachholung veräußerter Schuldentilgung im Jahre 1911 abzutragen sind 200 M.

- c. Ferner sind im Jahre 1910 folgende Grundstockgelder eingegangen:

Liegenschaftskaufschillinge 300 M

Einkaufsgelder 100 „

400 M

Verwendet wurden hiervon zur Zahlung eines Waldkaufschillingstermines 300 „

Die weiteren 100 M

sind unter dem Kassenvorrat enthalten und dem Grundstock zu erzeihen, deshalb in den Voranschlag einzustellen.

III.

Von den Bürgernutzungen ist nach der unterm 19. Dezember 1909 Nr. 12300 amtlich genehmigten Berechnung von der Entrichtung einer Auflage befreit der Wertanschlag von

18 Nr Ackerfeld mit	14 M — S ₇
4 Ster Holz mit	16 " — "

zusammen . . 30 M — S₇

1.	2.	3.	4.	5.	6.		
Bürgernutzen nach Klassen. Zahl der Berechtigten. Art, Umfang und Anschlag.	Wert- anschlag des einzelnen Loses.	Anlagepflichtiger Wert			Höchstbetrag der Auflage		
		von einem Lose.	von sämt- lichen Lose.		für ein Lose.	für sämt- liche Lose.	
I. Klasse.							
100 Berechtigte.							
36 a Ackerfeld	28 M						
8 Ster Holz	32 "						
30 Reiskwelleu	5 "	65	35	3 500	17 50	1 750	
II. Klasse.							
60 Berechtigte.							
8 Ster Holz	32 M						
108 Reiskwelleu	18 "	50	20	1 200	10	600	
				4 700		2 350	

IV.

Die unlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerfäße sind in der angeschlossenen, von dem Steuerkommissär gefertigten Darstellung — Beilage Nr. 1 — ersichtlich.

(Hier sind auch etwaige Festsetzungen auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung zu vermerken.)

§§ der Rubrik- Einerbindung.	Einnahme.	Voranschlagsjahr		Erläuterungen.
		einzel.	zusammen.	
		fl.	fl.	
	I. Von früheren Jahren.			
1.	Kassenvorrat nach der Entzifferung Ziffer 1 des Vorberichts		2000	
2.	Rückstände	—	—	
	Summe Abteilung I.		2000	
	II. Laufende Einnahmen.			
3.	Von Liegenschaften:			
a.	Von Gebäuden		221	Mietzins vom alten Schul- haus 5
b.	Von landwirtschaftlichen Grund- stücken:			Mietzins vom Rathauskeller 171 43
	1. Pachtzins	400		Zu 1: nach älteren Verpach- tungen 300 — Nach neueren Verpachtungen 100 — 400 —
	2. Erlöse aus Heu und Dönd	500	900	Zu 2: Rechnungsergebnis für 1909 350 — Rechnungsergebnis für 1910 650 — 1000 —
c.	Von Waldungen:			
	1. Erlöse aus:			
	a. Stammholz, 60 Festmeter à 15 fl.	900		Wirtschaftsplan und Holzbedarfs- liste siehe Beilage Nr. und
	b. Eichenlöwe, 10 Festmeter à 25 fl.	250		
	c. Stangen, 500 Stück, 100 à 5 fl.	25		
	d. Scheit- und Brügelholz, 600 Ster à 5 fl.	3000		
	e. Wellen und Reisholz, 20 Festmeter à 10 fl.	200		
	f. Rinden, 10 Festmeter à 20 fl.	200		
	g. Samen und Pflanzen	40		
	h. Laub, 40 Wagen à 2 fl.	80		
	i. Steine und Erde	10		
	2. Forstrevellstrafanteile	5		
	u. f. w.		4 710	
	Seite		5 831	

Rechnungs- ergebnis nach dem „Soll“.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Vorausschlag		Ursachen des Mehr oder Weniger.
	mehr.	weniger.	
.#	.#	.#	
	nicht angegeben		
221	—	—	
1 050	150		Größerer Feuertrag.
4 190		520	Aus dem Scheit- und Prügelholz wurden durchschnittlich nur 4 .# erlößt.
5 461	150	520	

§§ der Statuten- Anordnung.	Einnahme.	Voranschlagsjahr		Erläuterungen.
		einzel.	zusammen.	
		. k	. fl	
9.	Bürgergenüßauflagen: (S. die Berechnung S.)			
10.	Steuern:			
a.	Umlagen: Nachträge (Weiter siehe die Berechnung S. u. f. w.)	—	50	
		Seite 10	6 000	
		" 9		
		u. f. w.		
		Summe II.	26 280	
		I.	2 000	
	Gesamteinnahmen — ohne Bürgergenüßauflagen und Umlagen		28 280	
	*) Schlägt man zu der Summe II mit		26 280	
	den Seite berechneten Ertrag der Bürger- genüßauflagen von		2 350	
	und der Umlagen von		14 181	
	so ergibt sich die zur Vergleichung mit dem Rechnungsergebnis der Abteilung II geeignete Summe von		42 811	

*) Diese Angaben sind erst beim Eintrag des Rechnungsergebnisses zu machen.

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag.		Ursachen des Mehr oder Weniger.
	mehr.	weniger.	
..#	..#	..#	
*) 2 350	—	—	Die Nachträge beliefen sich auf 130 .#, und die Steuerwerte des Kapitalvermögens haben im Jahre 1911 zugenommen.
*) 14 350	119	—	
26 580	2 000	650	
	—	—	
44 681	3 060	1 190	

*) Hier ist dem Rechnungsergebnis der im Voranschlag berechnete Ertrag der Auflage und Umlage - zu letzterer die voranschlagsmäßigen Nachträge gerechnet - gegenüberzustellen.

§§ der Rubri- fenebenung.	Ausgabe.	Voranschlagssatz		Erläuterungen.
		einzel.	zusammen.	
	I. Von früheren Jahren.	„	„	
21.	Rückstände nach dem Stande am 1. Januar d. J.	—	—	
	II. Vom laufenden Jahr.			
22.	Auf ertragbare Liegenschaften:			
a.	Auf Gebäude:			
	1. Brandversicherungsbeiträge	12		
	2. Laufende Unterhaltung	30	42	
b.	Auf landwirtschaftliche Grundstücke:			
	1. Bewässerung und sonstige Unterhaltung der Wiesen	100		
	2. Verpachtungs- und Versteigerungskosten	30		
	3. Feldbereinigungskostenanlage	20	150	
c.	Auf Waldungen:			
	1. Für das Aufsicht- und Hutpersonal	300		
	2. Holzhauer- und Seperlöhne	350		
	3. Verkaufskosten	50		
	4. Kulturkosten nach dem Kulturplan, Beilage- Nr.	180		
	5. Begunterhaltung	100		
	6. Anlegung eines Weges im Distrikt „Zung- holz“ lt. Kostenüberschlag, Beil.-Nr. u. f. w.	500	1 480	
		Seite 16	2 153	
		„ 15	1 200	
		u. f. w.	—	
		Summe II.	43 730	
		„ I.	—	
	Dierzu kommen ferner:			
	1. zur Schulden tilgung:			
	a. zur planmäßigen Schulden tilgung — Vorbericht Ziffer IIa		500	
	b. Nachholung verjämter Schulden tilgung — Vor- bericht Ziffer IIb		200	
	2. Zur Grundstockergänzung:			
	a. planmäßig auf Grundlage der Grundstockabrech- nung — Vorbericht Ziffer IIa		—	
	b. nach Maßgabe des § 42 der Gemeindefachrech- nungsanweisung wegen Wertverminderung an dem aus Grundstockmitteln erbauten Schulhause		100	
	c. als Erlag von dem Grundstock gebührenden Ein- nahmen des verfloffenen Jahres — Vorbericht Ziff IIc Gesamtausgabe		100	
			44 630	
	Die Einnahme beträgt nach Seite		28 280	
	Es sind also noch zu decken		16 350	

Rechnungsergebnis nach dem „Soll“.	Das Rechnungsergebnis beträgt gegenüber dem Voranschlag		Ursachen des Mehr und Weniger.
	mehr.	weniger.	
#	M	M	
	nicht anzugeben.		
53	11	—	
280	130	—	Die Wässerungseinrichtungen wurden infolge eines Wolkenbruchs erheblich beschädigt.
1 390	—	90	Der neue Weg im „Jungholz“ kostete nur 380 M, die Wegunterhaltung aber 150 M, und die Holzhauerlöhne verursachten eine Mehrausgabe von 60 M.
2 090	150	213	
1 210	80	70	
44 300	2 350	1 780	
—	—	—	
Hat.			
200	—	500	Die Tilgung erfolgte — aus dem Staffenvorrat — erst im Januar 1912.
100	—	—	
100	—	—	

Umlage und Bürgergemeindefauflage.*)

Die vorzits berechneten 16350 Mark sind auf die umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerjähre, sowie auf den auflagepflichtigen Wert der Bürgergenutzungen wie folgt umzulagen:

D.:	Art	Betrag	Umlagefuß.		Ertrag der Umlage und Auflage.
			Einheit.	Betreffnis auf die Einheit.	
3.	der Steuerwerte, Steuerjähre und Nutzungswerte.				
I.	Steuerwerte und Steuerjähre:	„	„	„	„
1.	Liegenschaftsteuerwerte (im vollen Betrag) . . .	4 101 500	100	21	8 613
2.	Steuerwerte des Betriebsvermögens	1 452 000	100	21	3 049
3.	Steuerwerte des Kapitalvermögens (im vollen Betrag)	453 000	100	10,5	476
4.	Einkommensteuerjähre (im einfachen Betrag) und zwar †):				
	a. vom Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)	} 8 000	1	33,6	2 688
	b. vom Einkommen aus sonstigen Quellen . . .				
	†) Die getrennte Angabe ist nicht nötig, wenn die Umlage 80 Pfennig von 1 Mark Einkommensteuerjah nicht übersteigt.				
	Summe I.				14 826
II.	Bürgergenutzungen:				
	auflagepflichtiger Wert nach Ziffer III Spalte 4 des Vorberichts	4 700	1	42	1 974
	In ganzen				16 800

*) Anmerkungen.

Wie die Umlage und die Auflage zu berechnen ist, zeigen folgende Beispiele:

A. (Der Umlagefuß übersteigt 25 % nicht)

a. zu bedehender Aufwand 16350 „

b. Steuerwerte und Einkommensteuerjähre in dem beim Umlageausschlag maßgebenden Betrag (Spalte 3 der Darstellung Muster II) 7 060 000 „

c. auflagepflichtiger Wert des Bürgergenutzens nach Vorbericht III Spalte 4 4 700 „, 200 facher Zuschlag = 940 000 „
zusammen 8 000 000 „

Betreffnis auf 100 „

$$16350 : 80000 = 0,205 \text{ „} = \text{rund } 21 \text{ } \%$$

folmit beträgt der Umlagefuß für

100 „ Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens (I 1 und 2 oben) 21 %

100 „ Steuerwert des Kapitalvermögens (I 3 oben) $21 \times \frac{105}{100} =$ 10,5 %

1 „ Einkommensteuerjah (I 4 oben) $21 \times 1,6 =$ 33,6 %

1 „ auflagepflichtiger Wert des Bürgergenutzens (II oben) $21 \times 2 =$ 42 %

B. (Der Umlagefuß übersteigt 25 aber nicht 32 %)

a. zu bedehender Aufwand 24 000 „

b. und c. wie unter A 8 000 000 „

Betreffnis auf 100 „

$$24000 : 8000000 = 0,3 \text{ „} = 30 \text{ } \%$$

Von 100 \mathcal{M} Umlage des Bürgernebens dürfen jedoch nicht mehr als 25 \mathcal{S} erhoben werden. Betrag der Auflage somit $940\,000 \times 25 \mathcal{S}$ (oder $\frac{1}{4}\%$ von 4 700 \mathcal{M}) = 2 350 \mathcal{M}
 Durch Umlage sind noch aufzubringen (24 000 — 2 350) = 21 650 \mathcal{M}
 Betreffnis auf 100 \mathcal{M}

$$21\,650 : 7\,060\,000 = 0,307 \mathcal{M} = \text{rund } 31 \mathcal{S}$$

= dem Umlagefuß für die Steuerwerte des Liegenschafts- und Betriebsvermögens, während sich der Umlagefuß berechnet für 100 \mathcal{M} Steuerwert des Kapitalvermögens auf $31 \times \frac{1}{10} =$ 15,6 \mathcal{S}
 1 \mathcal{M} Einkommensteuerfuß auf $31 \times \frac{1}{10} =$ 49,6 \mathcal{S}

C. Beträgt beim Umlageausschlag das Betreffnis auf 100 \mathcal{M} mehr als

a. 32 \mathcal{S}

b. 50 \mathcal{S}

so ist im Falle

- zunächst der Höchstbetrag der Umlageauslage wie unter B und der Umlage aus den Steuerwerten des Kapitalvermögens, diese mit 16 \mathcal{S} von 100 \mathcal{M} des (vollen) Steuerwerts, zu berechnen, der Betrag an dem zu bedenkenden Aufwand abzugreifen und der Rest auf die übrigen Steuerwerte und die Einkommensteuerläge umzulagen,
- außerdem der Höchstbetrag der Umlage von den Einkommensteuerlägen des Dienstinkommens (§ 108 Absatz 1 der Gemeindeordnung) mit 80 \mathcal{S} von 1 \mathcal{M} Steuerfuß zu berechnen, der Betrag und jener nach a an dem zu bedenkenden Aufwand abzurechnen und der Rest auf die Steuerwerte der Liegenschaften und Betriebsvermögen, sowie auf die übrigen Einkommensteuerläge umzulagen.

D. Liegt ein Beschluß nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung vor, so wird dies in der Darstellung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerläge (Muster II) dadurch berücksichtigt, daß die Liegenschaftsteuerwerte nur im ermäßigten Betrag, die Einkommensteuerläge statt 160 fach mit demjenigen Vielfachen in Spalte 3 der Darstellung erscheinen, das dem Gemeindebeschluß entspricht. Der Umlageausschlag erfolgt wie oben gezeigt. Der Umlagefuß für die (vollen) Liegenschaftsteuerwerte ist in derselben Weise zu ermäßigen, wie dies hinsichtlich der Einlegung dieser Steuerwerte in Spalte 3 der Darstellung geschehen ist, während jener für die Einkommensteuerläge entsprechend der anderweitigen Befastung zu verändern ist.

Beispiele:

- Im Falle A oben seien die Liegenschaftsteuerwerte um 20%, also auf 80% ermäßigt. Der Umlagefuß für 100 \mathcal{M} des vollen Liegenschaftsteuerwerts beträgt daher = $21 \times \frac{1}{10} = 16,8 \mathcal{S}$;
- oder es seien auf Grund eines Beschlusses nach § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für je 1 \mathcal{S} Umlage von den Steuerwerten 2, statt 1,6% von den Einkommensteuerlägen zu erheben, so beträgt, wenn in die Darstellung Muster II Spalte 3 diese Sätze bereits im 200fachen Betrag eingelegt sind, im Beispiel A der Umlagefuß von 1 \mathcal{M} Einkommensteuerfuß $21 \times 2 = 42 \mathcal{S}$.

Der Gemeinderat:

Steuerpflichtige im Sinne des § 113 der Gemeindeordnung:

Der Gemeinberechner:

Verwalter des Domänenfiskus etc. und weitere Umlagepflichtige im Sinne des § 114 der Gemeindeordnung:

Der Ratschreiber:

Es wird hiermit bekundet, daß dieser Voranschlag nebst Beilagen vom 7. bis mit 15. d. M. zur Einsicht aller Beteiligten im Ratszimmer aufgelegt war und die Auflage am 6. d. M. in ortsüblicher Weise bekannt gemacht worden ist.

R., den 16. Januar 1911.

Der Bürgermeister:

Gesetz- und Verordnungsblatt 1911.

Nummer II.
Gemeinde

Darstellung

der dem Umlageauschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte und Einkommensteuerfähe für das Jahr 1911.

Abteilung.	Bezeichnung der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerfähe.	Gesamtsumme der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerfähe (die Steuerwerte des Kapitalvermögens in Klüchten, die Einkommensteuerfähe im 160fachen Betrag)
		M
A.	Die gesamten Liegenschaftssteuerwerte betragen nach dem Grundstücks- und Gebäudetaxen (ohne die Ermäßigung nach § 31 des Vermögenssteuergesetzes) 4 780 500 M zu: nach § 97 der Gemeindeordnung umlagepflichtige Steuerwerte 4 780 500 M ab: nach § 100 der Gemeindeordnung umlagefreie Steuerwerte laut unseitiger Entzifferung 679 000 M Ermäßigung auf Grund des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung — M Rest 4 101 500 M	
	Von den Liegenschaftssteuerwerten gehören:	
	dem Domänenrath 30 000 M	
	auswärtigen Standes- und Grundherren 113 200 M	
	anderen Ausmärkern 110 900 M	
	254 100 M	
B.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen laut nachstehender Entzifferung	1 452 000
C.	Die gesamten umlagepflichtigen Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach umstehender Entzifferung 453 000 M, zu 1/10	226 500
D.	Die umlagepflichtigen Einkommensteuerfähe betragen laut nachstehender Entzifferung 8 000 M im 160fachen *) Betrag 1 280 000	
	Von den Einkommensteuerfähen — im einfachen Betrag — entfallen nach Anlage 1:	
	a. auf das Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) 720 M	
	b. auf das Einkommen aus sonstigen Bezugsquellen 7 280 M	
	Gesamte umlagepflichtige Steuerwerte und Einkommensteuerfähe	7 060 000

*) Im Falle des § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung ist das dem Gemeindebeschluss entsprechende Vielfache einzusetzen.

**) Diese Angaben sind nur dann zu machen, wenn die Umlage von 1 M einfachen Einkommensteuerfähe vorausichtlich 80 S übersteigt.

Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.

A. 1. Die vorseits unter A erwähnten vom Bezug zur Umlage befreiten Steuerwerte setzen sich zusammen wie folgt:

1. Gemeinde	661 800 . <i>fl</i>	6.
2. Pfarrdienst	7 900 "	7.
3. Schuldienst	9 300 "	8.
4.		9.
5.		
Summe	679 000 . <i>fl</i>	

II. Umlagepflicht der Pfarreien:

1. Katholische Pfarrei.

Steuerwerte der Grundstücke der Pfarrei in den Gemarkungen, auf welche sie sich erstreckt:

Gemar- kung.	Steuerwert im ganzen	davon sind umlagepflichtig	umlagefrei
A.	11 000 . <i>fl</i>	$\frac{4\,000 \times 11\,000}{14\,000} = 3\,143$ rund 3 100 . <i>fl</i>	11 000 — 3 100 = 7 900 . <i>fl</i>
B.	3 000 "	$\frac{4\,000 \times 3\,000}{14\,000} = 857$ 900 "	3 000 — 900 = 2 100 "
C.	— "	— "	— "
Sa. .	14 000 . <i>fl</i>	4 000 . <i>fl</i>	10 000 . <i>fl</i>

2. Evangelische Pfarrei.

Steuerwerte der Grundstücke in Gemarkung

A.	6 000 . <i>fl</i>	— . <i>fl</i>	6 000 . <i>fl</i>
B.	— "	— "	— "
C.	1 000 "	— "	1 000 "
Sa. .	7 000 . <i>fl</i>	— . <i>fl</i>	7 000 . <i>fl</i>

Steuerwert des Kapitalvermögens 24 000 .*fl*

davon sind umlagefrei 10 000 — 7 000 =

3 000 " im ermäßigten oder

$3\,000 \times \frac{10}{5} =$ 6 000 " im vollen Betrag, *fl*

somit umlagepflichtig (24 000 — 6 000 =) 18 000 "

III. Personen, welche in der Gemeinde mit mindestens 75 000 .*fl* Liegenschaftssteuerwert umlagepflichtig, aber in einer anderen Gemeinde zur Einkommensteuer veranlagt sind:

Name der Umlagepflichtigen	Liegenschafts- steuerwert	zur Einkommensteuer veranlagt in der Gemarkung
1. Freiherr v. F.	90 000 . <i>fl</i>	R.
2. M. R.	120 000 "	D.
3.		
4.		

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.	
B.	Die Steuerwerte des Betriebsvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster im ganzen	1 892 000 .fl
	Es gehen	
	a. ab:	
	I. umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	1. Gemeinde (Elektrizitätswerk)	10 000 .fl
	2.	10 000 .fl
	II. andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	50 000 „
		ab 60 000 „
		Rest 1 832 000 .fl
	b. zu:	
	aus andern Gemarkungen überwiesene Steuerwerte (§§ 96 Absatz 3, 101 der Gemeindeordnung)	120 000 „
		Umlagepflichtige Summe 1 452 000 .fl
	Unter b sind Steuerwerte oder Anteile an solchen im Betrage von mindestens 75 000 .fl:	
	Name des Umlagepflichtigen	in der Gemeinde umlagepflichtiger Steuerwert des Betriebsvermögens
		zur Einkommensteuer heranlagt in der Gemeinde
	1. N. N., Fabrikant,	100 000 .fl
	2.	B.
	3.	
C.	Die Steuerwerte des Kapitalvermögens betragen nach dem Vermögenssteuerkataster	459 000 .fl
	davon gehen ab:	
	umlagefreie Steuerwerte (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	evangelische Pfarrei	6 000 „
		Umlagepflichtige Summe 453 000 .fl
D.	Die Einkommensteuerjäge betragen nach dem Kataster der Vermögens- und Einkommensteuer	7 610 .fl
	Es gehen	
	1. ab:	
	a. Steuerjäge von umlagefreien Einkommen (§ 100 der Gemeindeordnung):	
	N. in Basel	21 .fl
		21 .fl
	Übertrag	21 .fl
		7 610 .fl

Abteilung.	Entzifferungen und Berechnungen zu vorseitiger Darstellung.		
(D.)		Übertrag . . . 21 .#	7 610 .#
	b. andern Bemerkungen überwiesene Steuerfähe	— "	
	c. von den Steuerfägen auß Einkommen der Militärpersonen nach Anlage 2	233 "	254 "
		Rest	7 356 .#
	2. zu:		
	I von andern Bemerkungen überwiesene Steuerfähe (§§ 101, 102, 103 und 104 der Gemeindeordnung, §§ 8, 9 der Gemeindevoranschlags- anweisung):		
	Freiherr v. K. in R.	109 .#	
	M. N. in D.	123 "	
	R. R. in B.	155 "	387 "
	II. besonders gebildete Einkommensteuerfähe (§ 105 der Gemeinde- ordnung)		107 "
	III. Steuerfähe der Einkommen von 500 bis zu 900 .#:		
	50 Pflichtige mit je 3 .# Steuerfah		150 "
		Umlagepflichtige Summe	8 000 .#

R., den 1. Dezember 1910.

Der Steuerkommissär:

(Unterschrift.)

Anlage 1
zu Muster II.

Zu D

der Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte
und Einkommensteuerfäße in der Gemeinde
für das Jahr 1911.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Kat.-Ordnungs- zahl.	Namen und Stand der Pflichtigen.	Gesamteinkommen.	Schuldzinsen.	Steuerbares Ein- kommen.	Einkommensteuerfäß.	Von den Beträgen Spalte 3-6 entfallen auf das nicht dienstliche Einkommen.				Einkommen- steuerfäß von Dienst- einkommen (Summe Spalte 6 ab- züglich der Summe Spalte 10).
		fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
144.	N. N., Steuerkontrollleur	3 600	300	3 300	70	1 200	100	1 100	10,5	59,5
145.	N. N., Gemeinderechner und Rechnungsführer	3 000	500	2 500	40	2 000	333	1 667	21	19
146.	N. N., Rotar	5 000	—	5 000	126	500		500	3	123
	N. N., Gemeindegeweg- wart	875		875	3	500	—	500	3	—
	Beamte u. f. w., deren nicht dienstliches Einkommen zur Bildung eines besonderen Steuerfäßes nicht zureicht, und solche mit nur dienstlichem Einkommen									518,5
	Zusammen									720
	Die umlagepflichtigen Einkommensteuerfäße betragen nach D									8 000
	Davon entfallen nach vorstehender Berechnung auf das Einkommen:									
	aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung)							720	fl.	} : 8 000
	aus sonstigen Einkommensquellen							7 280	"	

Anlage 2
 zu Rußer II.

Zu D

 der Darstellung der dem Umlageausschlag zugrunde zu legenden Steuerwerte
 und Einkommensteuerjäge in der Gemeinde .

für das Jahr 1911.

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
Kataster- Ordnungszahl.	Des Umlagepflichtigen		Einkommen			Einkommensteuer- jaß	
	Name.	Charge.	im ganzen.	davon der Gemeinde- besteuerung nicht unter- liegend.	umlage- pflichtiger Theil.	im ganzen.	vom Ein- kommen Spalte 6
120.	N.	Bezirksoffizier	11 400	5 000	6 400	380	190
131.	X.	Bezirksfeldwebel	2 600	1 800	800	46	3
						426	193
						193	
		Es sind umlagefrei				233	



Gemeinde

Umlageregister

für

1911.

Nach dem unter dem 30. Januar 1911 genehmigten Voranschlage für das Jahr 1911 beträgt die Umlage von:

a	100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens	21 S,
b	100 Mark Steuerwert des Betriebsvermögens	21 „
c	100 Mark Steuerwert des Kapitalvermögens im vollen Betrag	10,5 „
d	1 Mark Einkommensteuerjah $1,6 \times 21 =$	33,6 „
	von dem Einkommen aus öffentlichem Dienstverhältnis (§ 108 der Gemeindeordnung) jedoch höchstens 80 Pfennig, somit	33,6 „

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Ordnungs- zahl.	Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	Steuer- wert des Eigen- schafts- vermö- gens.	Um- lage hier- aus.	Steuer- wert des Be- triebs- vermö- gens.	Um- lage hier- aus.	Steuer- wert des Kapital- ver- mögens (im vollen Betrag)	Um- lage hier- aus.	Einkommen		Umlagebetrag aus dem Ein- kommensteuer- satz.	
		„	„	„	„	„	„	von Einkommen abgem. in:	von Einkom- men abgem. in:	Spalte 9.	Spalte 10.
	A. Hier zur Vermögens- und Einkommensteuer veranlagte Pflichtige.	„	„	„	„	„	„	„	„	„	„
	1. Juristische Personen u. f. w.										
1.	Spitalstiftung N. . . .	2000	4 20	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	Vorschußverein N. . . .	57100	119 91	362000	760 20	—	—	520	—	174 72	—
	2. Andere Pflichtige.										
3.	Abend, Karl, Matschreiber	—	—	—	—	—	—	92	—	30 91	—
13.	Feder, Georg, Landwirt u. f. w.	22800	47 88	—	—	—	—	10,50	—	3 53	—
124.	Schmidt, Karl, Apotheker u. f. w.	60000	126 —	270000	567 —	10000	10 50	750	—	252 —	—
	B. Ausmärker. In Naxen.										
331.	Himmelsbach, Mag, Land- wirt u. f. w. (Anmerkung. Hier sind auch die unter Abtheilung C des Grundstücks- und Gebäude- katasters verzeichneten Um- lagepflichtigen aufzuführen.)	900	1 89	—	—	—	—	—	—	—	—
	C. Besonders gebildete und aus anderen Ge- meinden überwiesene Steuerwerte und Ein- kommensteuersätze										
	Seite 1	600000	1260	800000	1680	—	15000	15 75	2000	672	—
	„ 2	—	—	—	—	—	—	—	—	u.	„
	Gesamtsumme	4101200	8612 85	1490000	3129 —	453000	475 65	8000	—	2688	—
			+ 12								
										Zusammen-	
										672	—
										u.	„
										2688	—

*) In den Gemeinden, in welchen die Umlage von 1 % Einkommensteuer (§ 3) oder weniger beträgt, werden die Einkommen-
steuerätze ohne Ausnahme in Spalte 9 eingetragen.



Der unterzeichnete Steuerkommissär beurkundet, daß das vorstehende Register alle in daselbe gehörigen Steuerwerte und Einkommensteuersätze enthält

N., den 1. Februar 1911.

Großherzoglicher Steuerkommissär:
(Unterschrift)

Gemeinde

Muster IV.**Verzeichnis der Nachträge an Umlagen**

für das Jahr 1913.

Erhebungsjahr.	Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	Begründung.
I. Von Steuerwerten des Liegenschaftsvermögens.		
1.	Frey, Karl, Landwirt.	Hat den Acker „auf dem Verg“ bisher nicht versteuert. u. f. w.
II. Von Steuerwerten des Betriebsvermögens.		
12.	Werner, Franz, Frachtfuhrmann.	Hat sein Geschäft neu begonnen. u. f. w.
III. Von Steuerwerten des Kapitalvermögens.		
14.	Müller, August, Privatmann.	Wurde höher veranlagt. u. f. w.
IV. Vom Einkommen.		
18.	Hofen, Martin, katholischer Stadtpfarrer	Wurde höher veranlagt u. f. w.

N., den 29. September 1913.

Der Steuerkommissär:
(Unterschrift.)

		4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	
Berechnung des Nachtrags:							Zahlung im Monat:								
Monat	Jahr	Steuerwert (Einkommensteuer)	Zahl der Monate.	Umsatztage-jäh.	Betrag im einzelnen	Betrag im ganzen							Zumme der Zahlungen und des Abgangs.	Gehalt	
von welchem an der Nachtrag zu berechnen ist.		#		„	#	„	#	„	#	„	#	„	#	„	
Januar	1911	500	12	21	1 05	3 50									
"	1912	"	12	25	1 25										
"	1913	"	12	24	1 20										
September	1912	3 800	4	25	3 17	12 29									
Januar	1913	3 800	12	24	9 12										
September	1912	10 000	4	12,5	4 17	17 37									
	1913	11 000	12	12	13 20										
Januar	1913	13	12	33,6	—	4 37									
Gesamtsumme der Nachträge . .						37 53									



Gemeinde

Muster V.

Verzeichnis
der
Abgänge (Zückvergütungen) an Anlagen
für das Jahr 1913.



1. Erdungszahl.	2. Namen und Stand der Umlagepflichtigen.	3. Begründung.	4. Monat Jahr von welchem an der Abgang (die Rückvergütung) zu berechnen ist.	5. Steuerwert (Steuermessbetrag)	6. Zahl der Monate.	7. Umlagefuß.	8. Berechnung des Ab- (der Rückvergütung): Betrag im einzelnen.
	(Vergleiche hierher die Probeneinträge auf Muster IV.)			. #	/	. #	/

9		10.		11.		12		13.		14		15		16	
gangs		Vollzug der Rückvergütung										Anerkenntnis und Empfangsbescheinigung.			
Betrag in ganzem.		durch Abrechnung an der Schuldsigkeit		Unbestellbar		und zu		bare		Rück- vergütung		Ort			
		vom vorigen Jahre.	vom laufenden Jahre.	Ordn.- Zahl des Belegs über Bereini- gung	und zu ver- einnahmen sind.	Unterschrift.									
#	₪	#	₪	#	₪	#	₪	#	₪	Tag	Monat.	Jahr			



Muster VI.

Gemeinde

Forderungszettel

über

Gemeindeumlage für das Jahr 1911.

Peter Fuchs von hier

schuldet:

D. S. des Umlage- registers	Bezeichnung der Schuldigkeit.	Steuerwert und Ein- kommen- steuerfuß.	Umlagefuß (zu 1, 2 u. 3 von 100 M., zu 4 von 1 M.).		Schuldig- keit.	
			h	S	h	S
50	Umlage von					
	1. Steuerwert des Liegenschaftsvermögens	36 000	21	75	60	
	2. " " Betriebsvermögens	6 000	21	12	60	
	3. " " Kapitalvermögens	10 000	10,5	10	50	
	4. Einkommensteuerfuß:					
	a. vom Diensteinkommen der öffentlichen Diener zc. . .	—	—	—	—	
	b. von sonstigen Einkommensquellen	17	33,6	5	71	
	(Für je 1 Pfennig Umlage von 100 Mark Steuerwert des Liegenschaftsvermögens sind 1,6 Pfennig Umlage von 1 Mark Einkommensteuerfuß zu entrichten.)					
	Summe			104	41	

Die angegebenen Steuerwerte und Einkommensteuerfüße, wie die bezeichnete Schuldigkeit stimmen mit dem Umlageregister überein, was mit dem Anfügen bekrundet wird, daß dem Umlagepflichtigen die Einsicht des ihn betreffenden Inhalts des Umlageregisters gestattet ist.

Von der Schuldigkeit ist ein Viertel sofort fällig und innerhalb 14 Tagen, von dem Tag der Zustellung dieses Forderungszettels an gerechnet, zu entrichten; je ein weiteres Viertel wird auf 1. Juni-1. September und 1. November fällig.

. den 1. März 1911.

Der Gemeindecheuer:

F. Maier.

Zahlung.

- Zu am 15. März 1911 mit 26 Mk 11 S,
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 11 S,
wofür bescheinigt der Gemeindevorstand J. Maier.
- Zu am 1. Juni 1911 mit 26 Mk 10 S,
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 S,
wofür bescheinigt der Gemeindevorstand J. Maier.
- Zu am 1. September 1911 mit 26 Mk 10 S,
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 S,
wofür bescheinigt der Gemeindevorstand J. Maier.
- Zu am 1. November 1911 mit 26 Mk 10 S,
mit Worten: Zwanzig sechs Mark 10 S,
wofür bescheinigt der Gemeindevorstand J. Maier.

Anmerkung. Ist der Umlageschuldner im Besitze eines Quittungs- oder Abrechnungsbüchleins, so kann die Umlage Schuld bei der ersten Zahlungsleistung in dasselbe übertragen werden. Wenn dies geschieht, so muß die Zahlung anstatt oben, in diesem Büchlein bescheinigt werden.

II.

Verordnung.

Die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge in den der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend.

Mit Bezug auf §§ 109, 139 und 157 der Städteordnung wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die in der Gemeindevoranschlagsanweisung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1911 Seite 5) und deren Beilagen über die Aufstellung, die Genehmigung und den Vollzug der Voranschläge für die der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden getroffenen Bestimmungen finden auch auf diejenigen Stadtgemeinden Anwendung, welche kraft Gesetzes oder in Folge staatlich genehmigten Gemeindebeschlusses der Städteordnung unterstehen, erleiden jedoch für diese Gemeinden die nachbezeichneten Änderungen:

A.**In § 1**

kommt Absatz 2 in Wegfall.

§ 2

erhält folgende Fassung:

Nach jeder erheblichen Änderung im Umfange der Bürgernutzungen, jedenfalls aber je nach Ablauf von zehn Jahren ist mit dem nächsten Voranschlag, nach welchem Auflagen auf die Bürgernutzungen zu machen sind, die zur alljährlichen Festsetzung der Auflage erforderliche Berechnung aufzustellen, welche folgende Punkte nachzuweisen hat:

- a. die Zahl der Klassen, in welche die Nutzungen zerfallen;
- b. die Zahl der Genußlose jeder Klasse;
- c. die Art der Nutzungen eines Lojes jeder Klasse und deren reinen Wert nach dem zehnjährigen Durchschnittswert, wobei auch der Anschlag eines Acs der betreffenden Liegenchaften, eines Sters Holz oder des sonstigen Einheitsmaßes einer anderen Nutzung anzugeben ist;

Absatz 1 d bis f und Absatz 2 bleiben unverändert.

§ 3 Absatz 1

erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat hat die Berechnung aufzustellen und in denjenigen Städten, welche die Genehmigung des Voranschlags der Staatsbehörde unterstellt haben, in doppelter Fertigung dem Bezirksamt zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

§ 9. Absatz 2

erhält folgende Fassung:

Der Stadtrat hat die eine Fertigung der Darstellung der dem Stadtrechner zuzustellenden Ausfertigung des Voranschlags, die andere der dem Bezirksamt vorzulegenden Abschrift des Voranschlags — §§ 22 und 25 — anzuschließen.

In § 11 Absatz 1

kommen die Worte: „und des § 47 des Bürgerrechtsgesetzes“ in Wegfall.

In § 13

sind die Worte: „des Armenrats“ durch die Worte: „der Armenkommission“ zu ersetzen.

In § 14 Absatz 2

kommen unter b die Worte: „im Mindestbetrag von zwei Prozent der laufenden Ausgabe“ in Wegfall.

Ferner erhält § 14 folgenden Zusatz:

Der Betrag der aus Wirtschaftsmitteln zu deckenden, noch nicht verwendeten Kredite des abgelaufenen Jahres ist, soweit solche aufrecht erhalten werden, am Kassenvortrag nicht abzuziehen, dagegen unter den entsprechenden Rubriken der Ausgabe neuerdings in den Voranschlag einzustellen.

In § 15 Absatz 1

kommen die Worte: „sowie nach § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung“ in Wegfall.

§ 19

erhält folgende Fassung:

Der Voranschlag ist spätestens im Monat Dezember vorzubereiten und spätestens bis 15. Februar des Voranschlagsjahres endgültig abzuschließen.

Derselbe wird durch den Stadtrat unter Bezug des Stadtrechners und mit Berücksichtigung der etwaigen ortstatutarischen Vorschriften in Betreff der Vorberatung durch die zuständigen Kommissionen aufgestellt und alsdann dem geschäftsleitenden Vorstand der Stadtverordneten zur Erklärung innerhalb 14 Tagen zugestellt.

In § 20 Absatz 2

kommen die Worte: „die Gemeindeversammlung beziehungsweise“ in Wegfall.

§ 21

erhält folgende Fassung:

Der Tag der Versammlung des Bürgerausschusses zur Beschlußfassung über die Zustimmung zu dem Voranschlag ist so festzusetzen, daß zwischen demselben und der Bekanntmachung der Einladung sowohl als dem Beginne der Anlagfrist — § 20 — ein Zeitraum von wenigstens zehn Tagen liegt.

Das Protokoll über den Beschluß der Gemeindevertretung soll nach den Vorschriften der Geschäftsordnung abgefaßt sein. Eine Abschrift desselben ist dem dem Bezirksamt vorzulegenden Voranschlagsduplikat anzuschließen.

§ 22

erhält folgende Fassung:

Die Voranschläge derjenigen Städte, deren Bürgeranschluß die Voranschlagsgenehmigung der Staatsbehörde unterstellt hat, sind in Urschrift mit sämtlichen Beilagen und einer Abschrift dem Bezirksamt spätestens am 1. März vorzulegen.

In § 24 Absatz 2

kommen die Worte: „der Gemeindeversammlung beziehungsweise“ in Wegfall; sodann erhält Absatz 6 folgende Fassung:

Die Entschließung des Bezirksrats ist Denjenigen, welche Einwendungen gegen den Voranschlag erhoben haben, gegen Bescheinigung zu eröffnen.

In § 25 Absatz 4

sind die Worte: „30 Tagen“ durch „2 Wochen“ zu ersetzen; ferner kommt Absatz 6 in Wegfall.

Ferner erhält § 25 folgenden Zusatz:

Die Erhebung der auf Grund des Voranschlags beschlossenen Umlagen wird das Bezirksamt in der Regel nur dann beanstanden, wenn die gegen den Voranschlag obwaltenden Bedenken auf den Umlagefuß von Einfluß sind.

In § 26

tritt an Stelle der Absätze 3 und 4 folgende Bestimmung:

Den Eintrag der umlagepflichtigen Steuerwerte und Einkommensteuerverträge besorgt der Steuerkommissär, der sich in zweifelhaften Fällen nach der Bestimmung des Stadtrats richtet. Die Berechnung der Umlageschuldigkeit erfolgt durch die Gemeindebehörde.

In § 32 Absatz 8

ist das Wort „Bezirksamt“ durch „Stadtrat“ zu ersetzen.

In § 36

kommen die Absätze 3 und 4 in Wegfall.

BB.

Ferner werden die Ausdrücke „Bürgermeister“, „Gemeinderat“, „Gemeinderechner“, „Gemeindeversammlung“, „Zustimmung der Gemeinde“ ersetzt durch die Bezeichnungen „Oberbürgermeister“, „Stadtrat“, „Stadtrechner“, „Bürgeranschluß“, „Zustimmung des Bürgerausschusses“. An Stelle der Bezugnahme auf die Gemeindeordnung ist (mit Ausnahme des § 2 Absatz 2) auf die entsprechenden Paragraphen der Städteordnung zu verweisen.

C.

In dem der eingangs genannten Verordnung beigegebenen Muster Beilage I kommen in Wegfall:

Die Seiten 3, 7, 9 und 11;

auf Seite 4 Ziffer I Absatz 2 die Worte: „mindestens 2 Prozent der laufenden Ausgabe von 43 730 M = 874 M 60 S rund“;

auf Seite 4 Ziffer II Absatz 1 die Worte: „und am 20. Januar 1878 Nr. 1 478 amtlich genehmigten“;

auf Seite 5 Ziffer III das Wort „amtlich“;

ferner auf Seite 8 die Zeilen 1 bis 8 von unten samt Anmerkung zu denselben, und

auf Seite 10 Ziffer 2 der Absatz: „b. nach Maßgabe des § 42 der Gemeinderrechnungsanweisung wegen Wertverminderung an dem aus Grundstocksmitteln erbauten Schulhause 100 M“.

Verordnung.

(Vom 13. Januar 1911).

Die Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten betreffend.

Mit Rücksicht auf die Änderungen der Städteordnung in der Fassung vom 18. Oktober 1910 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 652) wird mit sofortiger Wirkung verordnet:

Artikel I.

Die durch unsere Verordnungen vom 23. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 639), 13. April 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 132), 28. Juni und 1. Dezember 1884 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 319 und 467) und 6. Juli 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 112) festgestellte Geschäftsordnung für den Bürgerausschuß in den der Städteordnung unterstehenden Städten wird geändert und ergänzt, wie folgt:

In § 1 Absatz 2 treten an Stelle des letzten Satzes folgende Bestimmungen:

„Die Wahl erfolgt mittels geheimer Stimmgebung. Zur Gültigkeit der Wahl ist erforderlich, daß mehr als die Hälfte der Stadtverordneten abgestimmt hat. Als gewählt gelten diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los“.

Der Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Auf das Wahlverfahren finden die in der Städtewahlordnung für die Wahl der Stadträte enthaltenen Vorschriften, soweit sie nicht lediglich auf die Verhältniswahl sich beziehen, sinngemäße Anwendung“.